

Wasserlieferungsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Stein, Wasserversorgung, 4332 Stein
(Wasserlieferant)
vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WV Stein genannt

und der

Einwohnergemeinde Obermumpf, Wasserversorgung,
4324 Obermumpf
(Wasserbezüger)
vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WV Obermumpf genannt

Art. 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Trink- und Brauchwasser durch die WV Stein an die WV Obermumpf in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften.

Art. 2 Wasserabgabe

- 2.1. Das Reservoir Langholz, der WV Stein wird als Abgabestelle bezeichnet.
- 2.2. Die WV Stein erstellt die für die Wasserabgabe an Obermumpf erforderlichen Gebäulichkeiten und Einrichtungen (Druckerhöhungspumpen, Wasserzähler, Fernsteuerungsanlage) gegen Verrechnung der effektiven Aufwendungen an die WV Obermumpf in eigener Regie.
- 2.3. Der Beginn der Wasserlieferungen an die WV Obermumpf gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt nach Fertigstellung der baulichen Massnahmen zur Netzverbindung.

Art. 3 Anlagen

- 3.1. Sämtliche Anlageteile im Reservoir Langholz (bauliche, maschinelle, apparative), inkl. Wasserzähler für die Messung des Wasserbezuges durch die WV Obermumpf sind Eigentum der WV Stein, welche auch für die Erneuerung und für den Unterhalt zuständig ist. Der Wasserzähler ist in einem Intervall von max. zehn Jahren durch die Herstellerfirma zu revidieren und neu zu eichen.
Die WV Stein ist verpflichtet, die für den Wasserbezug erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren.
- 3.2. Die von der WV Stein und der WV Obermumpf für die Wasserabgabe bzw. den Wasserbezug zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

Art. 4 Wassermessung

- 4.1. Der gesamte Wasserbezug durch die WV Obermumpf wird im Reservoir Langholz mittels eines Durchflussmessers gemäss dem jeweiligen Stand der Technik erfasst. Es ist sowohl der WV Obermumpf, wie auch der WV Stein frei gestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Betriebswarte zu übertragen.
- 4.2. Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit frei gestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Ueberprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht reguläre Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.

Art. 5 Wasserbezugsmengen

- 5.1. Die WV Obermumpf erhält eine Option zum Bezug einer Wassermenge von 650 m³/Tag.
- 5.2. Eine Erhöhung der Optionsmenge kann nur erfolgen, wenn die WV Stein zu liefern in der Lage ist.
- 5.3. Der Betrieb der für den Wasserbezug von Obermumpf im Reservoir Langholz eingebauten Pumpen ist mit dem Brunnenmeister der WV Stein zu koordinieren. Im Normalbetrieb hat der Wasserbezug während den Nachtstunden zwischen 21.00 und 06.00 Uhr zu erfolgen. Die Gemeinde Obermumpf ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für den Tagesausgleich stets ein entsprechendes eigenes Reservoirspeichervolumen zur Verfügung steht.
- 5.4. Notbezüge:
In Notfällen kann die Optionsmenge kurzfristig erhöht werden.
Als Notfälle gelten:
- Leitungsbrüche
 - Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr und Sprinkleranlagen)
 - Naturkatastrophen, wie Unwetter, Ueberschwemmungen usw.
 - Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen
 - Kriegerische Handlungen

Nicht als Notfälle gelten:

- Wasserbezüge für die Spitzenbedarfsdeckung.

Die Notwasserabgabe ist in ihrer Dauer beschränkt auf einige Tage, bis max zwei Wochen. Die WV Obermumpf hat alles daran zu setzen, dass Störungen in der eigenen Wasserversorgung raschmöglichst behoben werden. Für einen länger dauernden höheren Wasserbezug als die Optionsmenge ist ein neuer Wasserlieferungsvertrag mit erhöhter Optionsmenge abzuschliessen.

Art. 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen

- 6.1. Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der WV Stein infolge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abstellungen von Leitungen berechtigen die WV Stein zur vorübergehenden Einschränkung oder Einstellung ihrer Wasserlieferung an die WV Obermumpf im gleichen Masse, wie gegenüber den Wasserbezügern der WV Stein. Für die WV Obermumpf ergeben sich aus solchen Massnahmen keine Entschädigungsansprüche.
Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der WV Stein raschmöglichst behoben.
- 6.2. Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen in den Wasserlieferungen sind der WV Obermumpf möglichst frühzeitig zu melden und, soweit möglich, mit der WV Obermumpf abzusprechen.
- 6.3. Für allfällige Schäden an den Anlagen der WV Stein oder Obermumpf, die nachgewiesenermassen durch die Wasserabgabe oder Bezüge einer der beiden Gemeinden entstehen, haftet die verursachende Gemeinde. Die technischen Einrichtung sind so zu erstellen, dass keine schädlichen Einwirkungen an den Anlagen der Wasserversorungen Stein und Obermumpf auftreten können.

Art. 7 Wasserpreis

- 7.1. Die WV Obermumpf leistet für das Recht, eine Wassermenge von 650 m³/Tag ab der WV Stein beziehen zu können, eine einmalige Einkaufssumme in der Höhe von Fr. 214'534.-- für die anteilmässige Mitbenützung der Infrastruktur der WV Stein sowie ein einmaliger Investitionsbeitrag an die zusätzlichen, für die Wasserabgabe in der WV Stein zu erstellenden, neuen technischen und baulichen Einrichtungen zum Betrage gemäss Ergebnis der Bauabrechnung.
- 7.2. Der Preis für das von der WV Obermumpf bezogene Wasser berechnet sich aus einer Grundgebühr (Fixkosten) sowie aus den variablen Kosten gemäss dem Berechnungsschema im Anhang zum Wasserlieferungsvertrag.
- 7.3. Der Wasserabgabepreis deckt alle Kosten der WV Stein für Verzinsung und Amortisation, Erneuerung und Unterhalt, Wartung und Reparaturen sowie für Verwaltungskosten, Konzessions- und Versicherungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Wasserlieferung an die WV Obermumpf anfallen.
Als Grundlage für die Berechnung des Wasserabgabetarifes ist das Berechnungsmodell im Anhang zu diesem Wasserlieferungsvertrag verbindlich.
- 7.4. Anpassungen der Grundgebühr erfolgen gemäss den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise (Stand bei Vertragsabschluss = 104,0 Punkte/Basis 1993 = 100). Die variablen Kosten werden gemäss effektivem Aufwand jährlich berechnet.
- 7.5. Die variablen Kosten errechnen sich aus dem Aufwand für die elektrische Energie zur Wasserförderung. Die variablen Kosten werden gemäss effektivem Aufwand jährlich berechnet.
- 7.6. Bei Aenderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes in der WV Stein werden die Abrechnungsgrundlagen neu gemeinsam festgelegt.

Art. 8 Abrechnung

- 8.1. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am nächstfolgenden 30. September. Die Rechnungstellung erfolgt jeweils per 31. Dezember.
- 8.2. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich rein netto.

Art. 9 Vertragsdauer

- 9.1. Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- 9.2. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 50 Jahre ab Vertragsunterzeichnung.
- 9.3. Wird der Vertrag nicht fünf Jahre vor Ablauf der in Ziff. 9.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils fünf Jahre weiter.
- 9.4. Bei wesentlichen Änderungen der Vertragsgrundlagen, insbesondere des Wasserbeschaffungskonzeptes und damit der Wasserbeschaffungskosten der WV Stein, kann der Vertrag bei Einhaltung einer fünfjährigen Frist gekündigt werden. Die durch die WV Obermumpf getätigten Investitionen, gemäss Aufstellung im Anhang zu diesem Vertrag, sind bei vorzeitiger Vertragsauflösung anteilmässig unter Berücksichtigung der Laufzeit des Vertrages zurückzuerstatten.
- 9.5. Im Falle der Vertragsauflösung werden die Einrichtungen gemäss Artikel 3 durch die WV Obermumpf, bzw. auf deren Kosten durch die WV Stein beseitigt.

10. Rechtsnachfolge

- 10.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.
- 10.2. Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

Art. 11 Gerichtsstand

- 11.1. Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Verwaltungsgericht erledigt.
- 11.2. Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.

Art. 12 Vorbehalt künftigen Rechts

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

Art. 13 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und unterzeichnet.

Wasserversorgung Stein

Stein, den 14. Okt. 1998

GEMEINDERAT STEIN
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Wasserversorgung Obermumpf

Obermumpf, den 14. Okt. 1998

GEMEINDERAT OBERMUMPF
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Genehmigt:

**Einwohnergemeindeversammlung
Stein**

Stein, den 12. Juni 1998

Genehmigt:

**Einwohnergemeindeversammlung
Obermumpf**

Obermumpf, den 3. April 1998

Genehmigt gemäss Gewässernutzungsgesetz:

Aarg. Baudepartement, Abt. Umweltschutz

Aarau, den 19. Nov. 1998

Aarg. Baudepartement
Abt. Umweltschutz
Buchenhof
5001 Aarau

WV Stein
WV Obermumpf

A N H A N G zum Wasserlieferungsvertrag / Verrechnungstarif

Berechnungsgrundlage: **Berechnungen über die Wasserlieferung aus der WV-Anlage Stein an die WV-Anlage Obermumpf der Waldburger + Partner AG vom 12. Februar 1998.**

A) Einkaufs- und Optionsgebühr

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Einmalig zu entschädigende Einkaufsgebühr für die Option von 450 l/min oder 650 m ³ /Tag (entspricht 13,4 % der Kapazität der WV Stein) | * Fr. 214'534.00 |
| <hr/> | |
| 2. Einmaliger Investitionsbeitrag an zusätzlich zur Wasserabgabe benötigte Infrastrukturen | |
| - Stufenspumpwerk im Reservoir Langholz | |
| ▪ Hydraulische und elektrische Ausrüstungen etc. | Fr. 66'000.00 |
| ▪ Fernsteuerung | Fr. 40'000.00 |
| Total | <u>Fr. 106'000.00</u> |
| davon Anteil Obermumpf 100 % | ** Fr. 106'000.00 |

* Zahlbar netto nach rechtskräftiger Unterzeichnung und Inkrafttreten des Vertrages auf den unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

** Die definitive Berechnung erfolgt gemäss Ergebnis der Bauabrechnung und ist netto zahlbar nach der Bauausführung unter Einhaltung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

B) Grundgebühr (Fixkosten)

- | | | | |
|--|------------------------------------|-----|----------|
| 1. <u>Erneuerung</u> | <i>Fixkosten, jedoch indexiert</i> | | |
| Preisstand 1998 (Index | | Fr. | 3'418.00 |
| 2. <u>Unterhalt/Reparaturen</u> | <i>Fixkosten, jedoch indexiert</i> | | |
| Preisstand 1998 (Index | | Fr. | 1'709.00 |
| 3. <u>Wartung: Brunnenmeisterkosten</u> | <i>Fixkosten, jedoch indexiert</i> | | |
| Preisstand 1998 (Index | | Fr. | 2'000.00 |

C) Variable Kosten**1. Variable Kosten gemäss effektiver Abrechnung Dienststelle WV**

Leistungen	Anteil Gemeinde Ober- mumpf von den Gesamt- kosten in %
- Versicherungskosten	20
- Kabelkonzession/Telefongebühr/ Mietleitungen	20
- Trinkwasserkontrollen	20
- Grundwasserentnahmekonzession	20
- Verwaltungskostenentschädigung / allgemeiner Büroaufwand	3

2. Variable Kostenberechnung gemäss effektiver Wasserbezugsmenge

- Entschädigung Wasserpreis / (Preisstand 1998)	Fr. 0.05 pro m3	
- Entschädigung für elektrische Energie	Fr. 0.00 pro m3 *	Fr. - pro m3

* Verrechnung gemäss effektive elektrische Energie Kosten AEW für die vom Grundwasserpumpwerk ins Reservoir Langholz anteilmässig geförderte Wassermenge.

Anschluss Obermumpf an die Wasserversorgung Stein

Beispiel: Berechnung der jährlichen Kosten

Optionsmenge = 650 m³ /Tag, dies entspricht 13.4 % der gesamten Förderkapazität der WV Stein

Wasserverbrauch (inkl. Verlust etc.)

Gemeinde	1997	1998 (voraussichtlich)
WV Stein	440'000 (77.2%)	500'000 (79.4%)
WV Obermumpf	130'000 (22.8%)	130'000 (20.6%)

Annahme somit Anteil Stein ca. 80% und Obermumpf ca. 20%.

Berechnung der Kosten

1. Options- /Einkaufsgebühr

(Entschädigung einmalig)

Fr. --

2. Fixkosten pro Jahr

2.1 Erneuerung

Fr. 3'418.-- (indexiert)

2.2 Unterhalt / Reparaturen

Fr. 1'709.-- (indexiert)

2.3 Wartung Pumpwerke / Steuerung

Annahme 3 Std. pro Woche =

ca. 150 Std. pro Jahr = Fr. 10'000.--

pro Jahr

Anteil Obermumpf 20%

Fr. 2'000.-- (indexiert) Fr. 7'127.--

3. Variable Kosten pro Jahr gemäss Ergebnis Dienststelle WV Stein

Grundlage = Abrechnungsdaten 1997

3.1 Versicherungskosten (20%)

Fr. 680.--

3.2 Verwaltungskostenentschädigung (3%)

Fr. 390.--

inkl. diverser Büroaufwand

3.3 Mietleitungen / Telealarmgebühren /

Kabelkonzessionen (20%)

Fr. 410.--

3.4 Trinkwasserkontrollen (20%)

Fr. 300.--

3.5 Grundwassernutzungsgebühren (13.4%)

Fr. 2'630.--

Fr. 4'410.--

TOTAL

Fr. 11'537.--

4. Elektrische Energie und Gewinn

4.1 Elektrische Energie gemäss effektiven
Kosten gemäss Rechnung AEW, an-
teilmässig aufgrund der Fördermengen
Aufwand

ca. 11 Rp/m³ *

* Annahme Förderung vom Grund-
wasserpumpwerk ins Reservoir
Langholz im Niedertarif

4.2 Wasserabgabepreis

5 Rp/m³

**Wasserlieferungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden
Stein und Obermumpf vom 14. Oktober 1998**

Präzisierung der Ziffern 7.6 und 9.4, Satz 1

Ziffer 7.6 lautet:

"Bei Änderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes in der WV Stein werden die Abrechnungsgrundlagen neu gemeinsam festgelegt."

Satz 1 von Ziffer 9.4 lautet:

"Bei wesentlichen Änderungen der Vertragsgrundlagen, insbesondere des Wasserbeschaffungskonzeptes und damit der Wasserbeschaffungskosten der WV Stein, kann der Vertrag bei Einhaltung einer fünfjährigen Frist gekündigt werden."

Erklärung

Bei Änderung des Wasserbeschaffungs- und Versorgungskonzeptes der WV Stein wird in erster Linie angestrebt, die Abrechnungsgrundlagen gemeinsam neu festzulegen. Sollte keine Einigung zustande kommen, gilt Satz 1 von Ziffer 9.4.

Bei anderen wesentlichen Änderungen der Vertragsgrundlagen wird ebenfalls in erster Linie angestrebt, gemeinsam eine neue Regelung zu finden. Sollte keine Einigung zustande kommen, gilt Satz 1 von Ziffer 9.4.

4322 Stein, den *21.12.98*

4324 Obermumpf, den **21. Dez. 1998**

**NAMENS DES GEMEINDERATES
STEIN**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

**NAMENS DES GEMEINDERATES
OBERMUMPF**

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

